

Unser Vaterland in Waffen : patriotischer Hausschatz

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 43

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Ministerial- und Adjutanten-Carrière entnommen. Von diesen „Gelehrten“ wurde ein Entwurf zum förmlichen Angriff auf die Südfront eingereicht, welcher den ganz auf dem Standpunkt des Vauban'schen Parallelenangriffes stehenden Schulangriff mitten ins Land hinein verlegte, ohne Rücksicht auf die befestigten Vorpostenstellungen, Wege u. s. w.

Bei Besprechung der technischen Ausführung finden wir u. a. (S. 51) die Bemerkung: „Unsere Nachbarn zur Rechten und Linken haben dem Ausbau ihres Festungsnetzes grosse Sorgfalt zugewendet und es dürfte sich schwer bestrafen, wenn unser Festungskrieg in Zukunft denselben Dilettanten-Charakter annehmen sollte, wie im Jahr 1870. Um dieses zu vermeiden, ist es vor allem notwendig, aus der Festungsartillerie oder aus dem Ingenieurkorps hervorgegangene Führer heranzubilden, welche Fühlung mit der Armee und den massgebenden Kreisen haben. Einem solchen muss die Leitung des Festungskrieges anheimfallen und nicht einem parlamentarischen Areopag, selbst wenn derselbe aus den besten Truppenführern der Welt bestände.“

Die nächsten Kapitel sind betitelt: Festungsbau und Anlage der Festungen in strategischer Beziehung. Bei Besprechung der letztern wird (S. 54) die Ansicht ausgesprochen, das Festungsnetz eines Landes würde im wesentlichen bestehen: aus einer Reihe längs der Grenze liegender Lagerfestungen und der befestigten Landeshauptstadt.

Wenn in dem Feldzuge 1870/71 die Fesselung zweier Armeen vor den Lagerplätzen Metz und Paris und die Organisationen Gambettas keinen Umschlag herbeiführten, so lag dies nicht an den Festungen. Diese hatten ihre Schuldigkeit gethan und die Kräfte der Invasion derart absorbiert, dass gegen die Loire nur ganz ungenügende Kräfte disponibel waren.

Es wird noch kurz besprochen die Westgrenze, die Rheinlinie mit ihren Lagerplätzen und kleineren Festungen; die Ostgrenze, die Landeshauptstadt und Sperrforts; bei letztern wird gesagt: „Im Feldzug 1870/71 waren wenige Sperrforts von Bedeutung. Eine Festung wie Toul würde heute mit Leichtigkeit von den Eisenbahntrouppen umgangen werden“ u. s. w.

Wir geben zu, in der Ebene und im Hügelland bieten die Sperrforts keinen Nutzen. Anders ist es im Hochgebirge. Hier ist der Verkehr an die grossen Thäler, in welchen die Strassen sich befinden, gebunden. Ein nahes Umgehen ist durch die Natur ausgeschlossen.

Der Verfasser widmet auch eine kurze Betrachtung der deutschen Küstenbefestigung und der taktischen Anlage der

Festungen. Er erwähnt die Erfahrungen, welche man im Laufe der Zeit, von Sebastopol bis auf Plewna, mit den grossen Lagerfestungen gemacht und findet, dass diese wenig benützt worden seien. „Es wurde nach alter Schablone weiter gebaut und man kann nur bedauern, dass alle die reichen Mittel in so wenig glückliche Hände gefallen sind.“

S. 67 finden wir einen Ausspruch, der gleich richtig bei dem Entwurfe von Befestigungen, wie bei den Feldmanövern zu sein scheint: „Tapferkeit im Frieden ist oft ebenso schädlich, wie Feigheit im Kriege.“

Das Schlusskapitel beschäftigt sich mit der Anwendung der früher entwickelten Grundsätze auf Lagerfestungen.

Die Betrachtungen, von welchen wir einen Auszug gebracht haben, dürften um so mehr Beachtung verdienen, als der Verfasser, wie er uns sagt, den Vorzug hatte, an der Belagerung von Paris teilzunehmen und den artilleristischen Teil hauptsächlich den Mittheilungen des Prinzen Hohenlohe verdankt.

Unser Vaterland in Waffen. Patriotischer Hausschatz. Illustrierte Unterhaltungsblätter für das Volk und Heer. Berlin, Verlag von Paul Kittel. Vollständig in 28 Heften, Preis des Heftes 70 Cts.

Jedes Heft enthält nebst circa 3 Druckbogen Text Abbildungen in Photo- oder Chromolithographie (in der Grösse des Formats). Der Inhalt des Textes ist gediegen. Erzählungen, Novellen, meist dem Militärleben in Krieg und Frieden entnommen, wechseln mit Biographien und kleinen wissenschaftlichen Aufsätzen, die historische, gemeinnützige, militär- oder naturwissenschaftliche Gegenstände behandeln, in angenehmer Weise ab. In der Plauderecke finden wir interessante Anekdoten und Notizen aus den verschiedensten Gebieten. Für den Geschmack eines jeden wird etwas geboten. Unter den Mitarbeitern finden wir hervorragende Schriftsteller. Die Bilder sind künstlerisch schön ausgeführt und oft von überraschender Naturtreue. Zu denen, die uns am meisten angesprochen haben, gehören die im Bürgerkleide in die Kaserne eingerückten Rekruten (11. Heft) und der Bezug der Notquartiere bei strömendem Regen (Heft 12), welcher gewisse nasse Erinnerungen, die jeder Soldat schon erlebt hat, wachruft. Bei vielen Bildern fehlt der Humor nicht. Dieses ist besonders der Fall bei den sehr gelungenen Croquis aus der Manöverzeit. Der „Patriotische Hausschatz“ bietet eine vortreffliche Unterhaltungslektüre, ebenso geeignet für militärische Leserkreise, wie für Familien, deren Mitglieder Militärdienst leisten. Obgleich für deutsche Leserkreise bestimmt,

können die Hefte auch bei uns bestens empfohlen werden. Zu geringem Preis wird Vortreffliches für die nahenden langen Winterabende geboten.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Der h. Bundesrat hat auf dem Wege „der Berufung“ den Hrn. Oberst-Divisionär Rudolf, bisher Oberinstruktor der Infanterie, zum Waffenchef der Infanterie ernannt.

— (Divisionsgericht II.) Der zum Lieutenant im Landsturm beförderte bisherige Adjutant-Unteroffizier Pierre Léon Villiet in Vuisternens wird als Ersatzmann des Divisionsgerichtes II entlassen.

Als Ersatzmänner im Divisionsgerichte II werden ernannt: Weck, Robert, Lieutenant im Bataillon 14/IV, in Freiburg; Jeanneret, August, Lieutenant im Schützenbataillon 2/II, in La Chaux-de-Fonds; Meyer, Louis, Fourier im Füsiliersbataillon 16/II, in Freiburg.

(Bundesbl.)

— (Die nationalrätliche Kommission) besammelte sich am 17. d. in Zürich unter ihrem Präsidenten Herrn Gallati. Sie beantragte einstimmig Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates betreffend die Furkaverteidigung. Es erfolgte Bewilligung eines Kredites von 128,000 Franken. Bundesrat Frey wohnte den gründlichen Verhandlungen bei.

— (Eine Lieferungsausschreibung von Hafer) ist vom eidg. Kriegskommissariat gemacht worden und zwar für 200—250 Wagen zu 10,000 kg. Angebote werden bis Ende Oktober entgegengenommen. Näheres findet sich im Bundesblatt Nr. 45.

— (Über die Militärartikel der Bundesverfassung) sagt das „Vaterland“ vom 19. Okt. u. a.: An der Spitze der neu vorgeschlagenen Militärartikel steht der Grundsatz: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes.“

Eine gleichartige allgemeine Bestimmung darüber, wessen Sache das Heerwesen sei, haben weder die Verfassung von 1848, noch die nun der Revision unterstellten Militärartikel der Verfassung von 1874 enthalten. Wäre das der Fall gewesen, so hätte der Satz vielleicht lauten können:

Für die Verfassung von 1848: „Das Heerwesen ist Sache der Kantone unter Mitwirkung des Bundes;

für die Verfassung von 1874: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes und der Kantone.“

In Zukunft sollte er der Vollständigkeit halber eigentlich lauten: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes unter Mitwirkung der Kantone.“ Denn wir werden sehen, dass auch für die Zukunft den Kantonen noch ein gewisses Mitwirkungsrecht eingeräumt ist.

Das letztere wird dann ausführlich behandelt. Der ruhig und sachlich gehaltene Artikel begnügt sich mit einer Darlegung der Verhältnisse, ohne jedoch die Annahme zu empfehlen.

— (Einen richtigen Gedanken) spricht die „Zürcher Post“ in der Nummer vom 22. d. Mts. aus. Dieselbe sagt: „Auch in einigen Blättern, welche für Annahme der neuen Militärartikel schreiben, wird den Militärs der Rat erteilt, sich in der gegenwärtigen Bewegung still zu verhalten.

„Wenn man diesen Rat Solchen gäbe, welche ihren Posten einnehmen, ohne die nötigen Fähigkeiten zu besitzen, oder Andern, die ihre Mannschaft schlecht behandeln, so würden wir dies begreifen. Aber neu ist, dass, wer die technische Seite einer Frage am besten versteht, darüber nicht soll reden dürfen, und neu auch,

dass Diejenigen, welche die Strapazen des Militärdienstes nicht ertragen, bei Behandlung militärischer Angelegenheiten ein grösseres Anrecht an das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen sollen.“

— († Artillerieoberst Brun) ist in Bologna gestorben. Derselbe wurde in Thusis (Graubünden) 1837 geboren. Er machte im eidg. Artilleriestabe rasch Carrière. In den sechziger Jahren widmete er sich einige Zeit der Instruktion der Waffe. Als tüchtiger Offizier und feingebildeter und liebenswürdiger Kamerad war er ebenso geachtet als beliebt. Durch Erbschaft in den Besitz des Hôtels „Brun“ in Bologna gelangt, zog er Ende der siebziger Jahre in diese Stadt und widmete sich dem Geschäftsbetriebe des Hôtels. Unter ihm hat das bekannte Hôtel den früher erworbenen guten Ruf bewahrt. Alle Jahre kam Brun in die Schweiz, besuchte alte Kameraden und Manöver, wenn sich Gelegenheit bot. — Er starb infolge eines Schlagflusses. Auf seinen Wunsch wurde der Leichnam im Krematorium zu Bologna verbrannt. Friede seiner Asche!

— (Betreff der Klage der Regierung von Obwalden) schreibt die „Zürcher Post“ vom 19. Oktober: Der Berner Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ beharrt gegenüber den Erklärungen der Zeughausverwaltung von Nidwalden und der Militärdirektion von Obwalden auf seinen Angaben über die Differenzen zwischen den beiden Halbkantonen und Major Gertsch.

Wir erhalten über dieselbe Angelegenheit von gut unterrichteter Seite folgende Zuschrift:

„Der mir nicht bekannte Korrespondent der „Neuen Zürcher Zeitung“ hat sich allerdings geirrt, wenn er glaubte, dass dem Kanton Nidwalden mehr als 45 Waffenröcke zurückgewiesen worden seien, weil dieser Halbkanton überhaupt nicht soviel Rekruten stellte. Dagegen ist die Verhältniszahl gegenüber Obwalden eine noch grössere und gab die eidgenössische Expertise den Ausstellungen des Majors Gertsch in allen Beziehungen Recht.

Was die Angelegenheit der beiden Wachtmeister anbelangt, so sind allerdings zwei Qualifikationslisten abgegangen (deren eine ausdrücklich als vorläufige und mit Vorbehalt der Abänderung bezeichnet) auf spezielles Verlangen der Obwaldner Regierung. Diese Liste enthielt keinerlei Beförderungsvorschläge, es hatte also auch die Obwaldner Regierung kein Recht, eine Beförderung vornehmen zu lassen, bevor die definitive Liste angelangt war.

Was den vom Gotthardkommando gestrichenen Offizierbildungsschüler anbelangt, so war der betreffende Unteroffizier zuerst in der Unteroffizierschule Airole vorgeschlagen worden, musste alsdann aber infolge seines Verhaltens in der Rekrutenschule Andermatt gestrichen werden. Dieser Mann machte dann eine Rekrutenschule in Luzern mit und wurde dort mit knapper Not nochmals vorgeschlagen. Oberstdivisionär Segesser, dem in dieser Beziehung die endgültige Entscheidung zusteht, entschied dann für Nichteinberufung dieses Unteroffiziers in die Offizierbildungsschule.“

Diese Zuschrift bestätigt im wesentlichen die Angaben des Korrespondenten der „N. Z. Z.“ und wirft kein besonders günstiges Licht auf die Militärbehörden der beiden Halbkantone. Für die eidgenössische Verwaltung erwächst daraus die Pflicht einer schleunigen offiziellen Aufklärung.

Die Sache hat aber noch eine andere, mehr humoristische Seite; die Hetze gegen Major Gertsch war Agitationsmittel gegen die Militärartikel; jetzt hat die Sache sich hübsch herumgedreht und die kantonalen Militärbehörden, die so eifrig mitmachten, sehen sich plötzlich vor einem selbstgeschmiedeten Argument für die Cen-